

ordnet, daß von demjenigen vierfüßigen Vieh, so in denen Ställen, oder in Verwahrſam derer, die Eigenhörigen Erben angehenden Leibzüchter und Heuersleuten ſich befindet, zwar ebenfalls alles bei vorkommenden Sterb- oder Abſtands-Fällen zu conſigniren und zu tariren, jedoch nur der dritte Theil vom Werth ſolchen Viehes zum Peculio zu ſchlagen, und als ſolches dem Peculio des Eigenhörigen beizurechnen ſeyn, von welcher ganzen Summe nachgehends das zu bezahlende Verſterb mit Unterſchied ganz oder zur Halbschied zu reguliren iſt, wobei dennoch bei Leibzüchtern oder Heuerlingen auf einem eigenhörigen Schulzen-Erbe 1 Pferd, 5 Kühe und 2 Schweine überhaupt von allen Leibzüchtern zuſammen genommen, und nach Auswahl der Gutsherrſchaft, deſgleichen aber bei Leibzüchtern von eigenhörigen Zellern und Röttern bloß überhaupt 1 Pferd, 3 Kühe und 1 Schwein bei Deſcription des Peculi und Aufnahme oder Regulirung des Mortuarii nicht in Anſchlag zu bringen, ſondern frei zu laſſen ſind.

Daß hiebei, ſo wie ſub Art. 1. praeced. unter denen Leibzüchtern und ihren Bewohnern die alten, bereits Abſtand gethan habenden, oder nach vollendeten Mähljahren, auf einer Leibzucht wohnenden Eltern nicht begriffen ſind, verſtehet ſich von ſelbſten, und wird nur zur Vorbeugung eines Mißverſtändniſſes hier dieſe Erläuterung in Anregung gebracht; übrigens aber verwürkt derjenige Leibzüchter eines eigenhörigen Erbe, der zu einer Verheimlichung des Viehes beihilft oder das ſeinige ſelbſt verſchweigt, die nemliche Strafe, welche derartigen Betrügeren auf Hofhörigen Erben im vorſtehenden Abſatz angedrohet iſt.

3) Damit denen Holzanpflanzungen kräftiger aufgeholfen, und dem bei Abnahme des Erdbrands zu befürchtenden Holzangel in Zeiten geſteuert, auch der Hof- und Guts-Herrſchaft an ihren Holzzuſtändigkeiten nicht durch die vermehrten Leibzuchten geſchadet werde, wird ferner verordnet, daß von nun an kein Hof- oder Eigenhöriger eine friſche Leibzucht anlegen oder errichten dürfe, biß er vorerſt den Ort, wo er ſolche zu errichten Willens iſt, bei fürſtlicher Hofkammer angezeigt und dabei bemerkt haben wird, wie viele Scheffel Geſay-Landes er dazu beſtimmen wolle; worauf er dann den Cameral-Conſens nachzuſuchen, und abzuwarten hat; welcher jedoch nie

anders, als unter dem Beding ertheilet werden wird, daß bei einer ſolchen neuanzulegenden Leibzucht wenigſtens 150 Ruthen mit aufgehenden Eichen, auch Buchen, und eben ſo viel mit Schlagholz unverzüglich angelegt und immer dabei unterhalten werden müſſen.

Von gegenwärtiger Verordnung ſoll einem jeden fürſtlichen Hof- oder Eigenhörigen ein Exemplar zur eigenen Bemess- und Verwiſſigung ſeiner Leibzüchter zuſtellt werden, die fürſtlichen Amtsrentmeiſter, Amtmänner, Verwalter und Bgte haben auf deren genaue Befolgung und Anwendung bei vorkommenden Fällen zu wachen, deren Inhalt bei jedesmaliger Deſcrib- und Tarirung des Peculii denen Hof- und Eigenhörigen nochmals deutlich in Erinnerung zu bringen, auch ihren Leibzüchtern in Specie bekannt zu machen und ſich ſelbſt darnach bei eigener Verantwortlichkeit aufs Genauſte zu achten.

Gleichwie auch Ober- und Unterförſter auf die Beobachtung des Art. 3. ihres Orts die Aufmerkſamkeit verwenden ſollen.

38. Bocholt den 7. October 1808. (R. b. Plaggenmähen und Schafhude auf Markengründen.)

Fürſtlich-Salmiſch-gemeinſchaftliche
Regierung.

Da die fürſtliche Regierung unterrichtet iſt, daß denen beſtehenden Verordnungen und allen wirthſchaftlichen Grundſätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingeriſſen iſt, ſo wird, um dieſem verderblichen Unſug zu ſteuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder un- vertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieſes Verbots muß

a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotener- weise abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.

b. für jeden einſpännigen Karren voll 18 Schillinge 8 Pf. und

c. für jeden zweiſpännigen Karren oder einen zweiſpännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadenersatz zur

einschlägigen gemeinschaftlichen Markenkasse bezahlen; außerdem soll ein solcher Uebertreter dem Denuncianten 4 Schillinge als Pfand- und Denunciationsgebühren entrichten, sämtliche desfallsig weitere Untersuchungs- und Aburtheilungskosten nach Ausweis der Rüge-Verichts-Ordnung §. 11. mit 1 Rthlr. 14 Schill. oder nach Unterschied mit 2 Rthlr. 14 Schill. tragen, überdies aber, wenn das Plaggenmähen oder Hauen auf grünem Markengrund bei Tag geschehen ist, in jedem vorbemerkten Fall bei der ersten Uebertretung und Condemnation eine herrschaftliche Strafe vom Doppelten des Schadens, bei einem zweimalig derartigen Frevel in anderthalbmal so viel; und bei dem Uebertreten zum drittenmal in eine doppelte Strafe des auf den zweimaligen Frevel bestimmten Ansages verurtheilt werden, gleichwie auch dies verbotene Plaggenhauen, wo es bei Nachtzeit geschieht, die Strafe des erstmaligen Frevels ein und einhalbmal so viel, als die Strafe des bei Tag geschehenen ersten Frevels, des zweimaligen nächtlicher Weise geschehenen Frevels aber das Doppelte der erstmaligen derartigen Strafe: und bei dem dritten nächtlichen solchen Frevel die Strafe das Doppelte dessen betragen soll, was als Strafe des zum drittenmal verübten Frevels bei Tag gesetzt ist; beim vierten Uebertretungsfall soll nach der Vorschrift des §. 10. der Rügeordnung verfahren werden.

2. Weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß das verbotene Plaggenmähen oder Hauen auf grünem oder Grasgrund von denen Markenvögten und Mahlleuten äußerst nachlässig beobachtet, und zur gebührenden Ahndung bei denen Markenrichtern nicht gehörig denunciirt, auch eben so wenig oder gar nicht von denen Markenrichtern untersucht und bestraft ward: so wird festgesetzt und verordnet, daß von nun an alle dergleichen Frevel vor denen in jedem District einschlägigen Rügegerichten denunciirt und von diesen untersucht auch bestraft, ingleichen von diesen die Kosten und Strafen im Saumsfall, so wie der Schadensersatz executive beigetrieben werden sollen, worauf dann dieses Rügegericht den Ertrag des Schadensersatzes an die gemeine Markenkasse zur Berechnung mit einer Nota: von welchem Freveler, wann und wofür dieser Schadensersatz eingegangen sey? übermachtet, mit Bezug des Numeri seines abgehaltenen Protokolls, welche Nota sofort zum Rechnungsbeleg dienet.

3. Sämmtliche Markenvögte und Mahlleute nicht nur, sondern auch sämtliche Ober- und Unterförster, Vögte und Führer werden hiermit angewiesen und authorisirt, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, die Uebertreter, welche sie auf der That über dem Abplaggen des grünen Grundes in gemeinen Marken antreffen, wo thunlich, durch Abnahme ihrer Stech-Instrumente zu pfänden und auf ihrem Dienstleid bei dem einschlägigen Rügegerichte gewissenhaft zur Untersuchung und Bestrafung zu denunciiren, ohne Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabei zu berücksichtigen, gleichwie alle Rügegerichte anmit beauftragt werden, alle solche artige, ihnen denunciirt werdende Frevel nach Anleitung der Rügeordnung summarisch zu untersuchen und dem Befund nach zu bestrafen, auch übrigens dabei, wie in vorstehendem Artikel beschrieben ist, zu verfahren.

4. Wo der Denunciant nicht auf seine Eidespflichten betheuern kann, daß er den Thäter auf der wirklichen Abplagung des Grüngrundes in gemeiner Mark angetroffen habe, da muß der sonst benöthigte Beweis durch Zeugen, oder sonstige Mittel zur Ueberführung des Uebertreters dieser Verordnung geführt werden; es dürfen und können aber auch andere Personen als die in vorstehendem Art. 3. benannten einen Uebertreter dieser Verordnung denunciiren, wenn dieselbe den erforderlichen Beweis zu führen im Stande sind, und haben sich ebenermaßen solchenfalls, wie die auf Eid und Pflichten denunciirenden Förster, Vögte, Führer und Mahlleute des vierten Theils derer bezahlt werdender Straf gelder als Belohnung zu erfreuen.

5. Indem durch das Weiden derer Schaafen auf Gras oder grünem Grund in denen gemeinen Marken die für das Rindvieh und Pferde benöthigte Nahrung geschmälert wird und solches Hüten und Weiden des Schaafviehes bereits durch eine Verordnung de 13. April 1753 verboten, solche aber bisher nicht genau beobachtet worden ist; so wird auch das Hüten und Weiden des Schaafviehes, es seyen Schaafstämmer oder Hammel, aufs schärfste, und bei Strafe von 7 Schill. und Schadensersatz ad 3 Schill. 6 Pf. für die Gemeinheitskasse per Stück, nebst Berichtigung derer Kosten hiermit untersagt, wenn solches auf einem District Gras oder grünen Grundes vom 1. April an bis 1. November jeden Jahres weidend angetroffen

wird, und der District grünen Grundes, worauf das Schaafvieh geweidet ward, größer als 50 Ruthen war; denn einzelne grüne Plätze unter 50 □ Ruthen sind nicht in Anschlag zu bringen, wenn solche in offener Heide hie und da einzeln zerstreut liegen, ohne mit einem größeren District Gras- oder Grüngrundes aneinander zu hangen. Hiesfür muß der Schaafhirt oder wenn dieser nicht zahlbar, der Eigenthümer des Viehes haften. Auch hierauf haben die in vorstehendem Art. 3. benannte in Eidespflichten stehende Personen zu wachen; es können aber auch sonstige glaubwürdige Denuncianten, wenn sie den Beweis zu führen vermögen, zur rüegerichtlichen Anzeige admittirt werden, und haben von denen eingehenden Strafgebern den 4ten Theil, gleichwie die, welche Amtshalber denunciren zu gewärtigen.

6. Damit sich Niemand mit der Unwissen- oder Vergeffenheit entschuldige, sondern jeder hinlänglich vor unausbleiblichen Unannehmlichkeiten, Strafen und Kosten gewarnet sey, soll gegenwärtige Verordnung nicht nur von denen Kanzeln jedes Jahr einmal publiziret, sondern auch jedem Schullehrer, Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher ein Exemplar derselben zugestellt werden, weswegen dann dieselbe da, wo noch gemeine Markengründe sind, durch die Schulmeister in der Schule, und durch die Bürgermeister, Bauerrichter oder Vorsteher bei versammelten Gemeinheiten alljährlich einmal deutlich abgelesen, und von jedem Schulmeister, Bürgermeister oder Bauern-Vorstand unter Verwückung einer Strafe von 3 Rthlr. auf den Unterlassungsfall, dem vorgesezten Gericht im Monat Januar jeden Jahrs der schriftliche Bericht abgestattet werden soll, wo und an welchem Tag er diese Verordnung vorgelesen habe?

39. Bocholt den 15. April 1809. (R. b. Militair-Conscription=Redimirung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Bei der Fortdauer der in der Verordnung vom 22. Januar v. J. (Nr. 31 d. S.) bezeichneten Zeitumstände und Landesobliegenheiten, wird von sämmtlichen nicht erimirten Kriegsdienstpflichtigen, welche nach dem 14ten

April 1768 und vor dem 15ten April 1792 geboren sind, ein wiederholter Militair-Conscription=Redimirungs=Beitrag erfordert, die Anfertigung der desfallsigen Hebelisten verordnet und die Einzahlung der gesammten Beiträge binnen 5 Wochen befohlen; auch rücksichtlich der Lehrlern Folgendes bestimmt:

„4) Die Größe des Redimirungs=Beitrages der in den „neuen Zahlungslisten, dem Absatze 2 (dieser Verordnung) „gemäß, aufgenommenen Pflichtigen ist die nämliche, welche die Verordnung vom 4. April 1808 (Nr. 34 d. S.) „bestimmte; mit dem Unterschiede, daß: a) die nach „dem 14. April und vor dem 15. Juli 1768 gebohrne „nur ein Quartal oder ein Viertel, b) die nach dem 14. „Juli und vor dem 15. October 1768 gebohrne nur zwei „Quartale oder die Hälfte, c) die nach dem 14. October „1768 und vor dem 15. Januar 1769 gebohrne nur drei „Quartale oder drei Viertel, d) die nach dem 14. Januar 1769 gebohrne jedoch das Ganze des auf sie fallenden Redimirungs=Beitrags zahlen müssen.“

„5) Die Größe des Redimirungs=Beitrags der diensttauglichen Zahlungspflichtigen, welche in denen, im Absatze 3 (dieser Verordnung) verordneten neuen Listen aufgezeichnet werden, ist ebenfalls die nämliche, welche die Verordnung vom 4. April 1808 (Nr. 34 d. S.) festsetzte, mit der Modifikation, daß: a) die nach dem 14. Januar und vor dem 15. April 1795 gebohrne „nur ein Viertel, b) die nach dem 14. October 1791 und „vor dem 15. Januar 1792 gebohrne die Hälfte, c) die „nach dem 14. Juli und vor dem 15. October 1791 gebohrne drei Viertel, d) die vor dem 15. Juli 1791 gebohrne aber das Ganze des sie treffenden Redimirungs=Beitrages zahlen müssen.“

40. Bocholt den 17. April 1809. (R. b. Schul-Besuch und Ordnung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Aus den bisherigen Schulinspectionsberichten hat sich ergeben, daß aller gemachten gütlichen Erinnerungen und erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen ohngeachtet, die Trivialschulen im Fürstenthum von den schulpflichtigen